

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
9490 Vaduz

Vaduz, 26. April 2023

**Sele Frommelt & Partner
Rechtsanwälte AG**

Meierhofstrasse 5
P.O. Box 1617
9490 Vaduz
Liechtenstein
T +423 237 11 55
F +423 232 00 06
office@nsf.li
www.nsf.li

**Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der
Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze
(Reform des Justizwesens) vom 15.03.2023**



Reg. Nr. FL-2.310.357-8
MWST Nr. 57159

Sehr geehrte Damen und Herren

Vaduz | Zürich

Die Rechtsanwaltskanzlei Sele Frommelt & Partner Rechtsanwälte AG und die in der Kanzlei tätigen Rechtsanwälte erstatten zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze (Reform des Justizwesens) vom 15.03.2023 binnen offener Frist die nachfolgende Stellungnahme:

1. Zur Ausgangslage: Die Empfehlungen der GRECO

- 1.1 Grund für die vorliegenden Reformvorschläge sind bestimmte Empfehlungen der GRECO ("*Groupe d'États contre la Corruption*" bzw. "*Group of States against Corruption*"), welche 1999 vom Europarat zur Korruptionsbekämpfung eingerichtet wurden, im Evaluationsbericht über Liechtenstein zur "*Korruptionsprävention in Bezug auf Abgeordnete, Richter und Staatsanwälte*" vom 25.09.2020.

Der Evaluationsbericht empfahl (dort Rz. 97):

- (i) *die Frage der vollständigen Professionalisierung aller Richter und der Beschränkung der Anzahl an nebenamtlichen Richtern eingehend zu prüfen;*

- (ii) *Vorschriften in Bezug auf Interessenkonflikte einzuführen, die sich mit der besonderen Situation nebenamtlicher Richter befassen, die auch als praktizierende Rechtsanwälte tätig sind.*

Hintergrund der Empfehlungen ist die besondere Situation nebenamtlicher Richter in Liechtenstein, welche gleichzeitig als Rechtsanwälte tätig sind (siehe dazu Rz. 97 des Evaluationsberichts und Rz. 2.5.2 dieser Stellungnahme).

- 1.2 Auf den Evaluationsbericht vom 25.09.2020 folgte der Umsetzungsbericht vom 17.07.2022.

Dort wird ausgeführt, dass Teil (ii) der Empfehlung, nämlich die Verabschiedung von Vorschriften zu Interessenkonflikten, die sich mit der besonderen Situation nebenamtlicher Richter in Liechtenstein befassen, die auch als praktizierende Rechtsanwälte tätig sind, zufriedenstellend umgesetzt wurde (Rz. 32).

Hinsichtlich Pkt. (i) der Empfehlung wird angeregt, *"dass Liechtenstein die Debatte zur Frage der vollständigen Professionalisierung des Richterstandes, wie im Evaluationsbericht (Ziff. 97) befürwortet und dem Standpunkt von GRECO entsprechend, wiederaufnimmt."* GRECO ist der Ansicht, *"dass eine sorgfältige Prüfung jeglicher Angelegenheit erfordert, dass der Reflexionsprozess hinreichend detailliert ist, die relevanten Akteure involviert und vollständig dokumentiert wird."*

- 1.3 Aus den Unterlagen von GRECO geht hervor, dass GRECO die Berufung von Rechtsanwälten zu nebenamtlichen Richtern als kritisch ansieht und vor diesem Hintergrund empfiehlt, die Professionalisierung des Richterstandes umfassend und unter Beteiligung aller relevanten Akteure dokumentiert zu diskutieren.
- 1.4 Vor diesem Hintergrund ist es bedauerlich, dass die im Vernehmlassungsbericht enthaltenen Reformen nicht vorgängig öffentlich, insbesondere auch nicht mit wichtigen Akteuren im Justizsystem, wie den in Liechtenstein zugelassenen Rechtsanwälten und ihrer Standesvertretung, diskutiert wurden.

Gerade eine solche Diskussion fordert GRECO im Umsetzungsbericht mit Nachdruck ein. Hingegen fordert GRECO weder die Abschaffung der

nebenamtlichen Richter noch eine grosse Umstrukturierung des Justizwesens, sondern regt an, dass über die Professionalisierung des Justizwesens eingehend und nachvollziehbar mit allen Akteuren diskutiert wird.

An dieser Diskussion möchten sich die Kanzlei Sele Frommelt & Partner Rechtsanwälte AG und die in der Kanzlei tätigen Rechtsanwälte beteiligen.

2. Zum Einsitz von nebenamtlichen Richtern an den Liechtensteinischen Gerichten

2.1 Die Tätigkeit nebenamtlicher Richter birgt Chancen und Risiken. Wir können nachvollziehen, dass hierüber eine differenzierte, nachvollziehbare und alle Betroffenen einbeziehende Diskussion zu führen ist.

2.2 Wir weisen darauf hin, dass auch im Nachbar- und Rezeptionsland Schweiz nebenamtliche Richter tätig sind, dies insbesondere auch am Schweizerischen Bundesgericht.

Bei Eingabe dieser Stellungnahme waren gemäss der Homepage der GRECO betreffend die Schweiz weder der Evaluationsbericht noch der Umsetzungsbericht publiziert. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Berichte (noch) nicht erstellt wurden.

Wir sind der Ansicht, dass es überlegenswert wäre, die Berichte zur Schweiz, die dort gezogenen Schlüsse und die von der Schweiz gesetzten Massnahmen abzuwarten, bevor im Inland weitreichende Massnahmen wie ein grundlegender Umbau des Justizsystems diskutiert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Stellung nebenamtlicher Richter auch in der Schweiz Diskussionsthema sein wird und dass aus der schweizerischen Diskussion wertvolle Anregungen entstehen werden, welche auch in Liechtenstein diskutiert werden sollten, bevor einschneidende und das Justizsystem grundlegend umgestaltende Massnahmen, wie die vorgeschlagenen, ergriffen werden.

2.3 Zur Tätigkeit nebenamtlicher Richter an den Liechtensteinischen Gerichten regen wir eine differenzierte Sichtweise an, da an Liechten-

steinischen Gerichten unterschiedliche Personengruppen als nebenamtliche Richter tätig sind, bei welchen gerade mit Blick auf das Risiko von Interessenskonflikten grosse und offensichtliche Unterschiede bestehen.

- 2.4 Die liechtensteinische Rechtsordnung ist mit zwei Rechtsordnungen, nämlich der schweizerischen und der österreichischen, eng verwoben. Es ist aus guten Gründen richtig, dass die Auslegung von rezipierten Rechtsvorschriften gemäss der Lehre und der Rechtsprechung im Rezeptionsland erfolgt. Es ist daher sinnvoll und gute liechtensteinische Tradition, dass Fachpersonen aus den jeweiligen Rezeptionsländern, insbesondere dort tätige Richter und Universitätslehrer, im Nebenamt an liechtensteinischen (Höchst-)Gerichten tätig sind. Eine Verbindung zur Rechts- und Gerichtspraxis im Rezeptionsland kann nur bestehen, wenn die jeweiligen Personen weiterhin im Rezeptionsland rechtspraktisch tätig sind. Dies erfordert eine nebenamtliche Richtertätigkeit in Liechtenstein, da anderenfalls eine weitere berufliche Tätigkeit im Rezeptionsland nicht möglich ist. Eine berufliche Tätigkeit im Rezeptionsland ist aber erforderlich, um einen sinnvollen und wertvollen Wissens- und Erfahrungstransfer zu ermöglichen.

Die Gefahr von Interessenkonflikten ist in derartiger Konstellation nicht erkennbar oder äusserst gering. Sie ist jedenfalls nicht höher, wahrscheinlich sogar geringer, als bei im Inland wohnenden vollamtlichen Richtern:

- Für Personen, welche hauptberuflich an ausländischen Instanz- oder Höchstgerichten als Richter tätig sind, ist ein Interessenkonflikt nahezu ausgeschlossen.

Wir sind der Ansicht, dass eine Person, die hauptberuflich an einem ausländischen Gericht tätig ist, hinsichtlich der Gefahr von Interessenkonflikten einem inländischen hauptberuflichen Richter jedenfalls gleichzuhalten ist. Aufgrund des in der Regel ausländischen Wohnsitzes dieser Personen ist sogar von einem eher geringeren Risiko von Interessenkonflikten als bei im Inland wohnhaften Richtern auszugehen.

- Ähnliches gilt für Universitätslehrer. Auch im Fall von Universitätslehrern ist ein Interessenkonflikt aufgrund ihrer hauptberuflichen Tätigkeit als Professoren einer im Regelfall wohl ausländischen Universität nahezu ausgeschlossen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass auch in anderen Ländern Richter als Universitätslehrer tätig sind und eine rege Publikationstätigkeit entfalten. Soweit ersichtlich, hat GRECO in keinem dieser Länder die Verknüpfung der Richter- mit einer Lehrtätigkeit an einer Universität kritisiert.

Im Falle von nebenamtlichen Richtern, welche im Hauptberuf Richter an anderen Gerichten oder Universitätslehrer sind, besteht sohin keine grössere Gefahr eines Interessenskonflikts, als bei hauptberuflich an den jeweiligen Gerichten tätigen Richtern.

2.5 Mit Blick auf Interessenkonflikte ist sohin die nebenamtliche Tätigkeit weiterer Personengruppen an den Gerichten zu prüfen:

2.5.1 Dem Evaluationsbericht der GRECO zu Liechtenstein und den weiteren eingesehenen Berichten zu anderen Ländern kann nicht entnommen werden, dass GRECO sich grundsätzlich gegen die Tätigkeit nebenamtlicher Richter ausspricht. So wird beispielsweise nicht kritisiert, dass im Kriminalgericht oder im Jugendgericht nebenamtliche Richter - neben den vollamtlichen Richtern - eingesetzt werden, wobei im entscheidenden Senat des Kriminalgerichts die nebenamtlichen Richter gemäss Art. 7 Abs. 2 GOG zwingend die Mehrheit der Richter stellen.

Daraus ist zu schliessen, dass GRECO im Falle nebenamtlicher Richter sorgfältig prüft, ob diese Personen Interessenskonflikten ausgesetzt sind, aber den Einsatz nebenamtlicher Richter nicht grundsätzlich ausschliesst.

2.5.2 Aus dem Evaluationsbericht und aus dem Umsetzungsbericht ergibt sich vielmehr, dass aus der Sicht von GRECO vor allem oder gar ausschliesslich die Tätigkeit von inländischen Rechtsanwälten als nebenamtliche Richter kritisch gesehen wird.

In ihrem Evaluationsbericht führte GRECO in Rz. 97 wörtlich aus: "*In jedem Fall ist das GET in Anbetracht des derzeitigen Systems mit nebenamtlichen Richtern der Auffassung, dass man sich sorgfältiger mit der besonderen Situation der nebenamtlichen Richter befassen sollte, die als praktizierende Rechtsanwälte tätig sind, um jeglichen – tatsächlichen oder wahrgenommenen – Interessenkonflikt zu vermeiden. Wenngleich eine Option darin bestehen könnte, die für vollamtliche Richter geltende Unvereinbarkeit mit einer parallelen Tätigkeit als praktizierende Rechtsanwälte auf diese auszudehnen (siehe Ziff. 98), akzeptiert das GET die Tatsache, dass es dann in einem Land dieser Grösse schwieriger wäre,*

nebenamtliche Richter mit einschlägigem juristischem Hintergrund zu finden."

GRECO fordert sohin eine sorgfältige Prüfung der besonderen Situation von nebenamtlichen Richtern, welche hauptberuflich als Rechtsanwälte tätig sind, anerkennt, dass deren Ersatz mit Schwierigkeiten verbunden ist und gibt zu erkennen, dass die vorgetragene Bedenken ausgeräumt werden können, indem Rechtsanwälte nicht zu nebenamtlichen Richtern bestellt werden.

Wir regen daher an, intensiv zu prüfen, ob die mit der Tätigkeit inländischer Rechtsanwälte verbundenen Risiken von Interessenkonflikten die damit auch verbundenen Vorteile tatsächlich überwiegen; ob diese Risiken angemessen reduziert werden können; ob, sollte dies tatsächlich erforderlich sein, Rechtsanwälte durch andere Personengruppen ersetzt werden können.

2.5.3 Wir sind weiter der Ansicht, dass es nicht erforderlich ist, zur Vermeidung der mit der Bestellung von Rechtsanwälten zu nebenamtlichen Richtern einhergehenden (möglichen) Interessenkonflikten das bewährte und von der Bevölkerung, den Rechtsanwälten und wohl auch von den Richtern getragene Justizsystem Liechtensteins grundlegend zu verändern.

2.6 Zur nebenamtlichen Tätigkeit von Rechtsanwälten als Richter geben wir Folgendes zu bedenken:

2.6.1 Grundsätzlich ist es richtig, dass bei nebenamtlichen Richtern, welche im Hauptberuf Rechtsanwälte sind, der Anschein eines Interessenkonflikts befürchtet werden kann.

Wir weisen aber darauf hin, dass der Umgang mit und die zwingende Vermeidung von Interessenskonflikten eine wichtige Verpflichtung und das tägliche Geschäft von Rechtsanwälten darstellt.

Weiter erinnern wir daran, dass Rechtsanwälte als Akteure im Justizwesen mit besonderen Befugnissen ausgestattet sind und einer strengen Disziplinargerichtsbarkeit unterstehen.

2.6.2 GRECO bestätigt im Umsetzungsbericht ausdrücklich, dass Teil (ii) der Empfehlung, nämlich die Verabschiedung von Vorschriften zu Interessenkonflikten, die sich mit der besonderen Situation nebenamtlicher Richter befassen, die auch als praktizierende Rechtsanwälte tätig sind, zufriedenstellend umgesetzt wurde (Rz. 32).

- 2.6.3 Wir unterstützen es ausdrücklich, wenn alle in einem eher kleinen und eher überschaubaren Land wie Liechtenstein tätigen Gerichtspersonen einschliesslich der an Gerichten im Nebenamt tätigen Rechtsanwälte einen strengen Massstab bei der Beurteilung von Interessenkonflikten zu beachten haben.

Die Gerichte sind im Umgang mit derartigen Interessenskonflikten geübt: Dies zeigen beispielsweise die in der Geschäftsordnung des Landgerichts enthaltenen detaillierten Ausstandsregeln in jenen (bekannt) Fällen, in denen Richter und Staatsanwälte oder Richter und Richterinnen enge persönliche und familiäre Beziehungen unterhalten. Angesichts der überschaubaren Grösse der liechtensteinischen Gerichte sind auch jene Verfahren problematisch, in denen Gerichtspersonen als Parteien auftreten, wo aus unserer Sicht die Bestellung auswärtiger *ad-hoc*-Richter die Regel sein sollte.

Es ist daher sinnvoll und zu begrüessen, wenn auch und gerade für hauptberuflich als Rechtsanwälte tätige nebenamtliche Richter, strenge gesetzlich normierte Ausstandsregeln beachtet werden. Damit verbunden sein kann die Erhöhung der Zahl der Ersatzrichter, um die Bestellung von *ad-hoc*-Richtern infolge von Interessenkonflikten möglichst zu vermeiden.

Durch derartige Massnahmen kann das Risiko von Interessenkonflikten beträchtlich reduziert werden.

- 2.7.1 Es ist weiter bekannt, dass Rechtsanwälte, welche in die Höchstgerichte nebenamtlich Einsitz nehmen, aus Gründen ihrer Arbeitsbelastung das Referat eher selten übernehmen. Auch dies trägt indirekt zur Reduktion von Interessenkonflikten bei.
- 2.7.2 Die Rechtsanwälte leisten dennoch einen wesentlichen und wichtigen Beitrag zur Rechtsprechung der Höchstgerichte, indem sie ihre Kenntnisse der hiesigen Rechtspraxis und des Landes einbringen. Wie Experten aus den Rezeptionsländern, die ihre Erfahrungen und ihr Wissen betreffend diese Rechtsordnungen einbringen, sind die hiesigen Rechtsanwälte Experten über die Rechtspraxis des Landes und über das Land selbst. Sie tragen daher durch ihre Landeskenntnis und ihre Erfahrung entscheidend zur Qualität und zur Akzeptanz der Rechtsprechung der Höchstgerichte bei.

Wir sind daher der Ansicht, dass der Einbezug hiesiger Rechtsanwälte in die Höchstgerichte vorteilhaft ist und dass die Vorteile die Nachteile überwiegen.

- 2.8.1 Die Liechtensteinische Richtervereinigung führt in einer Stellungnahme vom 03.09.2021, auf welche im Umsetzungsbericht der GRECO ausdrücklich Bezug genommen wird, aus (dort S. 1. f): *"Zu prüfen wäre nämlich insbesondere, ob zumindest eine (Teil-)Professionalisierung der Präsidentenämter des StGH, des VGH und des OGH möglich/geboten wäre."*
- 2.8.2 Angesichts der bekanntlich hohen Arbeitsbelastung, welche mit dem Präsidentenamt an einem Höchstgericht verbunden ist, wird - unabhängig von der hier zu führenden Diskussion - angeregt, die Professionalisierung des Präsidentenamtes der Höchstgerichte wohlwollend zu prüfen. Es wird verschiedentlich berichtet, dass insbesondere am Verwaltungsgerichtshof und wohl auch am Staatsgerichtshof ein beträchtlicher Teil der anfallenden Arbeiten durch die Präsidenten erledigt werden.
- 2.8.3 Hier interessiert, dass durch die Professionalisierung des Präsidentenamtes für die exponierte Position des jeweiligen Gerichtspräsidenten Interessenkonflikte aufgrund beruflicher Tätigkeiten ausgeschlossen werden.
- 2.8.4 Weiter ist zu beachten, dass in Spruchkörpern, in denen der Präsident vollamtlicher Richter ist, und in welche jeweils ein Richter aus den beiden Rezeptionsländern Österreich und Schweiz Einsitz nimmt, zwingend jene Richter in der Mehrheit sind, bei welchen das Risiko eines Interessenskonflikts aufgrund ihrer hauptberuflichen Tätigkeit nicht besteht.

Durch die Professionalisierung des Präsidentenamtes und die bereits gelebte Praxis der Wahl von auswärtigen Richtern und von auswärtigen Universitätslehrern könnte sohin sichergestellt werden, dass Rechtsanwälte in den jeweiligen Gerichten in der Minderheit bleiben und sohin ihr Einfluss begrenzt ist.

Nötigenfalls könnte eine entsprechende Vorschrift erlassen werden.

- 2.9.1 Wie ausgeführt, thematisiert GRECO vor allem die Bestellung von Rechtsanwälten zu nebenamtlichen Richtern. Sollte sich daher nach einer sorgfältigen Prüfung der Situation von nebenamtlichen Richtern, welche im Hauptberuf Rechtsanwälte sind, tatsächlich herausstellen, dass die

daraus allenfalls resultierenden Risiken von Interessenkonflikten nicht hinreichend begrenzt werden können, und sohin die Risiken von Interessenkonflikten die aufgezeigten Vorteile der Bestellung von Rechtsanwälten zu nebenamtlichen Richtern tatsächlich überwiegen, schlagen wir vor, den Ersatz der in den Gerichten als nebenamtliche Richter tätigen Rechtsanwälte durch andere Personengruppen zu prüfen, welche rechtskundig sind und über gute Kenntnisse der hiesigen Verhältnisse verfügen. Eine derartige Massnahme erscheint zielführender als der Umbau des Liechtensteinischen Justizwesens.

Als nebenamtliche Richter kommen beispielsweise in Frage:

2.9.2 Ehemalige, pensionierte Rechtsanwälte.

Der Einsitz von ehemaligen Rechtsanwälten in Gerichten ist unproblematisch und ständige Praxis: Nach geltender Rechtslage können liechtensteinische Landesangehörige zu Landrichtern gewählt werden, wenn sie zumindest 3 Jahre als Rechtsanwälte tätig waren. Dies wurde von keiner Seite gerügt.

2.9.3 Pensionierte Richter

Bereits heute sind pensionierte Richter in den Instanzgerichten tätig. Ähnliche ist es auch an den Höchstgerichten. Die Bestellung von pensionierten Richtern zu nebenamtlichen Richtern hat sich bewährt, wurde von keiner Seite gerügt und könnte daher ausgeweitet werden.

2.9.4 Vollamtliche Richter am Obergericht

Wir sind der Ansicht, dass am Obergericht die Verringerung der Zahl der nebenamtlichen Richter geprüft werden könnte: Soweit bekannt, leisten bereits heute die vollamtlichen Richter, also der jeweilige Senatsvorsitzende und der sog. Beisitzer, die Hauptlast der Arbeit. Es sollte daher geprüft werden, ob die nebenamtlichen Richter am Obergericht durch hauptamtliche Richter ersetzt werden könnten oder ob durch eine Reduzierung der Zahl der Senate auf nebenamtliche Richter verzichtet werden kann.

Unserer Ansicht nach unterscheidet sich die Situation am Obergericht deutlich von der Situation an den Höchstgerichten, an welchen der Beizug nebenamtlicher Richter sinnvoll erscheint:

Das Obergericht hat deutlich höhere Fallzahlen zu bewältigen, weshalb die Tätigkeit von vollamtlichen Richtern auch durch den Arbeitsanfall gerechtfertigt werden kann.

Des Weiteren kann durch den an Höchstgerichten bereits praktizierten Einbezug von hauptberuflich in den Rezeptionsländern Schweiz und Österreich tätigen Experten als nebenamtliche Richter ein Know-How-Transfer bewerkstelligt werden, welcher massgeblich zur Qualität der Rechtsprechung der liechtensteinischen Gerichte beiträgt. Es erscheint nicht erforderlich, darüber hinaus auch am Obergericht eine entsprechende Brücke durch die Ernennung nebenamtlicher Richter zu schlagen.

- 2.10 Zusammenfassend sind wir der Ansicht, dass es durchaus sinnvoll und nachvollziehbar ist, die Stellung nebenamtlicher Richter auch hinsichtlich des Anscheins und des Bestehens von Interessenkonflikten unter Einbezug aller Betroffenen, sohin jedenfalls der Gerichte, der Rechtsanwälte samt ihrer Standesvertretung und der interessierten Öffentlichkeit, zu diskutieren.

Weiter erachten wir es für sinnvoll, die Ergebnisse der zu erwartenden Diskussionen im Rezeptionsland Schweiz, wo ebenfalls zahlreiche nebenamtliche Richter am Höchstgericht tätig sind, abzuwarten und in die Überlegungen mit einzubeziehen.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind weitreichende Schlussfolgerungen verfrüht.

Wir erachten es weder für erforderlich noch für ratsam, das bewährte und akzeptierte Justizsystem Liechtensteins grundlegend zu verändern.

Sollte sich tatsächlich herausstellen, dass von der Berufung von Rechtsanwälten zu nebenamtlichen Richtern Abstand genommen werden muss, bieten sich andere Lösungen an, um dieses Ziel zu erreichen.

3. Zur Beschränkung auf eine ordentliche Rechtsmittelinstanz und zur Abschaffung des Obersten Gerichtshofes

- 3.1 Wir sprechen uns gegen die Beschränkung auf eine ordentliche Rechtsmittelinstanz und gegen die Abschaffung des Obersten Gerichtshofes aus.

- 3.2 Das Bestehen von zwei Rechtsmittelinstanzen in Zivil- und Strafsachen hat sich in der europäischen Rechtstradition bewährt. In den von uns eingesehenen GRECO-Berichten wird kein europäisches Land erwähnt, in welchem grundsätzlich nur eine ordentliche Rechtsmittelinstanz besteht.
- 3.3 Das Bestehen einer zweiten Rechtsmittelinstanz, des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes, welche ausschliesslich Rechtsfragen zu entscheiden hat, trägt entscheidend zur Qualität der Rechtsprechung bei:

Die Reduktion der gerichtlichen Auseinandersetzung auf Rechtsfragen ermöglicht eine intensive und konzentrierte Auseinandersetzung mit Rechtsfragen.

Erst die Reduktion auf Rechtsfragen ermöglicht den sinnvollen Beizug von weiterhin in den Rezeptionsländern in verantwortungsvollen Positionen tätigen Experten, welche wertvolles Rechtswissen einbringen, aber mit manchen örtlichen tatsächlichen Gegebenheiten nicht vertraut sein dürften.

Wir sind der Ansicht, dass die Auseinandersetzung mit Rechtsfragen durch inländische Höchstgerichte zu leisten ist und dass es weder sinnvoll noch mit dem Selbstverständnis Liechtensteins als souveränem Staat vereinbar ist, die Rechtsprechung ausländischer Höchstgerichte unbesehen zu übernehmen.

Die liechtensteinische Rechtsprechung hat in den vergangenen Jahren deutlich erkennbar vom Zusammenspiel zwischen Obergericht und Oberstem Gerichtshof profitiert. Dieses Zusammenspiel trägt wesentlich zur Weiterentwicklung der Rechtsprechung in Liechtenstein bei. Ihm kommt gerade in einem Kleinstaat grosse Bedeutung zu, da eine wissenschaftliche oder publizistische Auseinandersetzung mit dem Recht in weit geringerem Ausmass als in grossen Staaten stattfinden kann.

- 3.4 Das Zusammenspiel zwischen Obergericht und Oberstem Gerichtshof trägt entscheidend zur Qualität der Rechtsprechung auch des Obergerichts bei: Aufgrund des Wechselspiels zwischen Oberstem Gerichtshof und Obergericht ist auch das Obergericht gehalten, seine Entscheidungen besonders sorgfältig zu fällen und zu begründen. Eine derartige "Qualitätskontrolle" kann die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, welcher vornehmlich Grundrechtsverletzungen und insbesondere die Verletzung des Willkürverbots zu prüfen hat, nicht bieten.

- 3.5 Die Abschaffung des Obersten Gerichtshofes führt zu keiner entscheidenden Beschleunigung der Verfahren. Unserer Erfahrung nach sind für die tatsächliche Verfahrensdauer das Verfahren vor dem Landgericht und das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof entscheidend.

Sele Frommelt & Partner
Rechtsanwälte AG

Verfahren vor dem Landgericht können durch die (vorgesehene) Schaffung von weiteren Landrichterstellen samt den dafür erforderlichen Sekretariatsstellen und wohl auch durch die Einrichtung einer modernen, elektronischen Aktenablage und Akteneingabe bei den Gerichten, wie diese beispielsweise in Österreich seit Jahren besteht, beschleunigt werden. Bekannt ist auch, dass schon jetzt immer wieder die Knappheit an Verhandlungssälen beim Landgericht die zeitnahe Anberaumung oder Fortführung von Verhandlungen erschwert.

Im Strafverfahren könnte das oft langwierige Untersuchungsverfahren durch die Übertragung von Kompetenzen vom Untersuchungsrichter auf die Staatsanwaltschaft und die Beschränkung der Rolle des Untersuchungsrichters auf Massnahmen, welche schwerwiegend in die Rechtssphäre des Verdächtigen eingreifen, wie dies in den meisten europäischen Ländern bereits vorgesehen ist, beschleunigt werden. Denkbar wäre auch eine Entlastung der Strafgerichtsbarkeit durch die vermehrte Ermöglichung von Strafbefehlen oder durch die Verlagerung von gewissen Tatbeständen vom Nebenstrafrecht ins Verwaltungsstrafrecht.

Verfahren vor dem Staatsgerichtshof könnten verringert und sohin insgesamt beschleunigt werden, wenn auch im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof zu den tatsächlichen Streitwerten prozessiert werden müsste (Abgehen von der Streitwertobergrenze von CHF 100'000.00) und die Kautionspflicht wie im Zivilverfahren eingeführt würde. Zurzeit können ausländische Beschwerdeführer, gegen welche eine Vollstreckung nicht möglich ist, vor dem Staatsgerichtshof praktisch ohne Kostenersatzrisiko prozessieren.

Zur Beschleunigung von Verfahren erscheint es daher zielführender, im Verfahren vor dem Landgericht und im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof anzusetzen.

4. Zur Einbindung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in die ordentliche Gerichtsbarkeit

- 4.1 Ob die Verwaltungsgerichtsbarkeit in die ordentliche Gerichtsbarkeit einbezogen werden sollte, ist eine Frage, die vor allem nach organisatorischen Kriterien zu beurteilen ist.

Grundsätzlich erscheint es sinnvoll, eine gemeinsam nutzbare Infrastruktur (Eingangsstelle, Informatik ...) für beide Gerichtsbarkeiten zu schaffen.

- 4.2 Wesentlich erscheint es aber sicherzustellen, dass die mit Verwaltungsrecht befassten Gerichtspersonen ausschliesslich im Verwaltungsrecht tätig sind.

Das weitgefächerte Gebiet des Verwaltungsrechts erfordert Spezialkenntnisse, welche sich entscheidend von jenen eines Zivil- oder Strafrichters unterscheiden.

Liechtensteinische Richter haben bereits heute im internationalen Vergleich sehr breite Kompetenz- und Aufgabenbereiche, was ihre Arbeit sehr anspruchsvoll macht.

Eine personelle Vermengung von Verwaltungs- und ordentlicher Gerichtsbarkeit erachten wir daher als nicht zielführend. Sie wäre der Qualität weder der Verwaltungs- noch der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuträglich.

- 4.3 Sinnvoll erscheint die Verlagerung gewisser Kompetenzbereiche, beispielsweise im Bereich der Invaliditätsversicherung, von der ordentlichen in die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

5. Zu den Fachsenaten für das Stiftungs- und das Trustrecht

- 5.1 Wir sehen die Einführung von Fachsenaten für das Stiftungs- und das Trustrecht differenziert.

- 5.2 Grundsätzlich ist das Stiftungs- und Trustrecht ein besonderes Rechtsfeld, das vertieftes theoretisches und praktisches Wissen erfordert, was offen-

sichtlich der Hintergrund der Idee von Fachsenaten ist. Das liechtensteinische Stiftungs- und das liechtensteinische Trustrecht verfügen allerdings nicht über eine eindeutige ausländische Rezeptionsgrundlage, welche den Einbezug ausländischer Experten nahelegt. Im Falle des Einbezugs inländischer Fachpersonen wäre mit zahlreichen Interessenkonflikten zu rechnen. Gerade die Reduktion von Konstellationen, in denen der Anschein von Interessenskonflikten bestehen könnte, ist aber das Hauptziel der Justizreform.

Im Trustrecht kommt hinzu, dass jene Länder, in welchen der Trust bekannt und verbreitet ist, sich entscheidend von Liechtenstein unterscheiden: Die meisten dieser Länder sind dem sog. Common-Law-System zuzuordnen, verfügen daher eher nicht über ein verschriftlichtes Recht, weshalb sich die dort geführten Gerichtsverfahren entscheidend von Gerichtsverfahren in kontinentaleuropäischen Ländern wie Liechtenstein unterscheiden. In den genannten Ländern ist weiter Deutsch nicht Gerichts- oder Amtssprache, weshalb nicht damit zu rechnen ist, dass Experten mit verhandlungssicheren Deutschkenntnissen als nebenamtliche Richter gewonnen werden können.

- 5.3 Parteien, welche eine andere als die ordentliche Gerichtsbarkeit bevorzugen, können bereits heute für zahlreiche praxisrelevante Fragen des Stiftungs- und Trustrechts Schiedsvereinbarungen treffen.
- 5.4 Die Einführung einer separaten Stiftungs- und Trustgerichtsbarkeit bringt schwierige Zuständigkeitsfragen mit sich. Wir weisen darauf hin, dass bereits nach geltender Rechtslage die Abgrenzung von ausserstreitigem und streitigem Verfahren gelegentlich schwierig ist. Die Einführung einer Trust- und Stiftungsgerichtsbarkeit würde derartige Zuständigkeitsfragen weiter vermehren.
- 5.5 Es erscheint weiter nicht sachgerecht, im Falle einer sog. Struktur die Frage des allenfalls anzuwendenden Verfahrens von der Wahl der Rechtsform der Struktur abhängig zu machen, indem beispielsweise je nachdem, ob die Form einer Stiftung oder die Form einer stiftungsähnlich ausgestalteten Anstalt gewählt wird, eine andere gerichtliche Zuständigkeit besteht und vor einem anders besetzten Gericht zu verhandeln ist. Zu befürchten sind auch in diesen Fällen schwierige Abgrenzungsfragen.

5.6 Unserer Ansicht nach überwiegen daher die Nachteile die Vorteile der Einführung von Fachsenaten für das Stiftungs- und Trustrecht.

**Sele Frommelt & Partner
Rechtsanwälte AG**

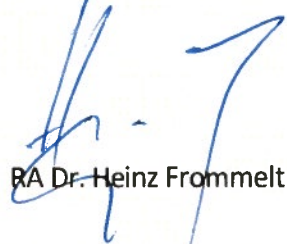
6. Zur Sicherheit im Gerichtsgebäude

6.1 Wir begrüßen die Hebung der Sicherheitsstandards im Gerichtsgebäude.

6.2 Wir regen aber an, auch in Liechtenstein zugelassene Anwälte - wie Staatsanwälte - von den Sicherheitskontrollen auszunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

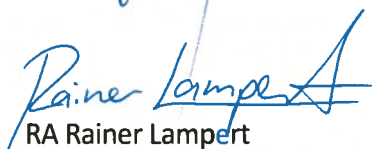
Sele Frommelt & Partner
Rechtsanwälte AG



RA Dr. Heinz Frommelt



RA Dr. Veit Frommelt



RA Rainer Lampert



RA Dr. Peter Nägele



RA Dr. Roger Quaderer



RA Hugo Sele



RA Dr. Ulrich Zelger